

Vernehmlassungsantwort Änderung des Entsendegesetzes – Stellungnahme der AIHK gegenüber dem Arbeitgeberverband

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) lehnt die vorgesehene Änderung des Entsendegesetzes ab.

Wir lehnen es insbesondere ab, dass das Entsendegesetz ausländische Arbeitgeberinnen neu dazu verpflichten soll, Arbeitnehmern, die in das Gebiet eines Kantons mit kantonalen Mindestlöhnen entsandt werden, den kantonalen Mindestlohn zu garantieren.

Die Notwendigkeit der Neuerung soll sich daraus ergeben, dass die Kantone nicht kompetent seien, kantonale Mindestlöhne für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz nicht im Kanton haben, vorzusehen. Kantonale Mindestlöhne sollen bloss verhindern, dass Arbeitnehmer auf Sozialhilfe der kantonalen Gemeinden angewiesen seien. Diese Gefahr besteht bei entsandten Arbeitnehmern nicht.

Wenn kantonale Mindestlöhne im Falle einer Entsendung ihren Zweck gar nicht erfüllen können, dann besteht aber auch keine Legitimation dafür, Arbeitnehmern, die in das Gebiet eines Kantons mit kantonalen Mindestlöhnen entsandt werden, über den Umweg des Entsendegesetzes den kantonalen Mindestlohn zu garantieren. Ausländische Arbeitgeber dazu zu verpflichten, kantonale Mindestlöhne zu bezahlen, ist entweder legitim oder illegitim. Die Verpflichtung der ausländischen Arbeitgeber wird aber nicht dadurch legitim, dass das Entsendegesetz die Einhaltung der kantonalen Mindestlöhne anordnet. Das Entsendegesetz ist keine Allzweckwaffe, die beliebig eine Legitimation verschafft.

Im Weiteren führte die Neuerung dazu, dass kantonale Mindestlöhne zu einem Bestandteil der schweizerischen Arbeitsverfassung erkoren würden. Kantonale Mindestlöhne sind jedoch Bestandteil des kantonalen Rechts und als solcher kein Bestandteil der schweizerischen Arbeitsverfassung.

Die vorgesehene Regelung der Folgen der Nicht- oder Schlechterfüllung der Vollzugsaufgaben lehnen wir ebenfalls ab. Aus unserer Sicht ist das Bedürfnis für eine derartige Regelung nicht ausgewiesen. Die Vollzugsaufgaben werden durch tripartite Kommissionen erfüllt. Dadurch wird die Sozialpartnerschaft gestärkt. Diese Stärkung erfolgt nicht ohne Grund. Die Sozialpartner sind Garanten sachnaher Lösungen. Eine Regelung der Nicht- oder Schlechterfüllung der Vollzugsaufgaben durch die tripartiten Kommissionen würde gerade die grosse Stärke des Vollzugssystems wieder in Frage stellen. Die Sachgerechtigkeit der Lösungen könnte beim Vollzug kaum mehr im Vordergrund stehen. Im Vordergrund stünde stattdessen, irgendwelchen Vorgaben des Bundes zu genügen.